



Zl. 141 / 606

## V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Egg  
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Forstweg der Bringungsgenossenschaft  
„Egg-Elmoosholz“

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b) und Abs. 2 lit a) der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Forstweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen auf Antrag vom 24. Oktober 2016 verordnet:

### § 1

Das Befahren des Forstweges ist ab Abzweigung von der Gemeindestraße „Fallenbacher Straße“ bis zu den Enden der Wegabschnitte mit Kraftfahrzeugen und einspurigen Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

### § 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Bringungsgenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte und Pächter, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Bringungsgenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

- d) Personen die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft tätig sind sowie der Jagdnutzungsberechtigte.

§ 3

1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und auf der Internet-Homepage der Gemeinde Egg zu verlautbaren.
2. Sie tritt mit der Kundmachung (Anbringung des Verbotsschildes am Wegbeginn) in Kraft.

Egg, am 25. Oktober 2016



Dr. Paul Sutterlüty, Bürgermeister

Ergeht an:

Bringungsgenossenschaft Egg-Elmoosholz  
zH Hr. Obm. Johannes Fetz, Mühle 41, 6863 Egg

*mit dem Auftrag, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung der Verbotsschilder gem. § 52 lit a Z 6c und 8c StVO 1960 sowie der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. Verordnung vom 24. Oktober 2016“ am Wegbeginn (Abzweigung von der Gemeindestraße „Fallenbacher Straße“) anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb der Verbotsschilder mit der Aufschrift „Forstweg Egg-Elmoosholz“ ist zweckmäßig.*

*Es wird gebeten, die Aufstellung der Verkehrszeichen der Gemeinde unverzüglich zu melden.*

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Egg, Loco 613, 6863 Egg